

Fédération des ingénieurs et scientifiques de la Grande Région **[Verband der Ingenieure und Wissenschaftler der Großregion]**

Satzung

Zwischen folgenden Vereinigungen:

- 1) Saarland: Verein Deutscher Ingenieure Bezirksverein Saar e.V. (VDI Saar), ansässig und mit Gesellschaftssitz in Kerlinger Weg 1a, D-66798 Wallerfangen, Deutschland, vertreten durch seinen amtierenden Vorstand, Staatsangehörigkeit deutsch;
- 2) Lothringen: Union Régionale des Ingénieurs et des Scientifiques de Lorraine (URIS-Lorraine), ansässig und mit Gesellschaftssitz in 50, rue Baudoche, F-57070 Metz, Frankreich, vertreten durch seinen amtierenden Vorstand, Staatsangehörigkeit französisch;
- 3) Luxemburg: Association Luxembourgeoise des Ingénieurs (ALI), ansässig und mit Gesellschaftssitz in 6, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister unter der Nummer F 1125, vertreten durch seinen amtierenden Vorstand, Staatsangehörigkeit luxemburgisch;

sowie denen, die in Zukunft die folgende Satzung anerkennen, wird eine Vereinigung ohne Erwerbszweck gegründet, welche durch die vorliegende Satzung und das Gesetz vom 21. April 1928 sowie dessen Abänderungen geregelt wird.

§1. Name, Zweck, Dauer und Sitz der Gesellschaft

Art.1

Die Vereinigung trägt den Namen **Fédération des ingénieurs et scientifiques de la Grande Région (F.D.I.S.) [Verband der Ingenieure und Wissenschaftler der Großregion]**, Vereinigung ohne Erwerbszweck (nachfolgend „Vereinigung“ genannt).

Die „Großregion“ wird von den Regionen Saarland, Lothringen, Luxemburg, Wallonien und Rheinland-Pfalz gebildet.

Die Vereinigung genießt Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Zweck der Vereinigung:

Förderung von Ingenieuren und Wissenschaftlern und Sicherung ihrer Stellung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft durch u. a. gemeinsame Studien und Stellungnahmen, Nachwuchsförderung, Aus- und Weiterbildung, Erarbeitung von Entschlüssen, Beobachtung des Arbeitsmarktes für Ingenieure und Wissenschaftler in der Großregion, Imageförderung der Vereinigung durch intensive mediale Kommunikation, Verbreitung gemeinsamer Informationen an die Mitglieder, Verwaltungen, Einrichtungen und andere interessierte Personen, Förderung der Fremdsprachen;

Förderung des grenzübergreifenden Austauschs von Ideen und gemeinsamen Diskussionen über technische, wissenschaftliche und berufliche Probleme durch gemeinsame Veranstaltungen, Besichtigungen, Exkursionen, Symposien, Schaffung von Arbeitsgruppen, Teilnahme an internationalen Veranstaltungen und durch Kontakte zu anderen Organisationen, um die Interessen der Großregion zu wahren, sowie Kontakte mit nationalen und europäischen politischen Institutionen;

Zusammenführung von Ingenieuren – seien es ausgebildete oder ausübende - und Wissenschaftlern gleichwertigen Ausbildungsstands;

Förderung, Erhaltung oder Schutz der moralischen, bürgerlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen von Ingenieuren und Wissenschaftlern;

Steigerung des Beitrags der in Wissenschaft und Technik erzielten Fortschritte zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Großregion durch Nutzung des menschlichen, kulturellen und materiellen Kapitals der Regionen in diesen Bereichen;

Vertretung der Gesamtheit der Ingenieure und Wissenschaftler der Großregion bei lokalen und regionalen Instanzen;

Pflege nachhaltiger Beziehungen mit allen französischen, luxemburgischen und deutschen Gruppierungen, die ähnliche Ziele verfolgen;

Beitrag zur Förderung der Ausbildung von Ingenieuren und Wissenschaftlern sowie der Bedingungen zur Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben;

Zusammenarbeit mit politischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Behörden, um die Errungenschaften und Fortschritte aus Wissenschaft und Technik besser in den Dienst der Menschen und der Gesellschaft zu stellen;

Erleichterung der Aufnahme von Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern, Bereitstellung von nützlichen Informationen und Unterstützung, auch im Hinblick auf eine gegenseitige Hilfestellung, sowie Übernahme der notwendigen Koordinierungsmaßnahmen;

Stellungnahme gegenüber offiziellen Instanzen zu Problemen in Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs des Ingenieurs oder Wissenschaftlers;

Entsendung von Vertretern zu nationalen oder internationalen offiziellen Stellen, die mit der Ausübung des Berufs des Ingenieurs oder Wissenschaftlers in Zusammenhang stehen;

Beitrag zur Entwicklung von Wissenschaft, Ingenieurwesen und Technik.

Art. 3

Der Sitz der Vereinigung befindet sich 6, boulevard de la Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg.

Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort innerhalb der Gemeinde Luxemburg verlegt werden.

Art. 4

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Art. 5

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten 6 Monaten des folgenden Geschäftsjahres statt.

§2. Zusammensetzung der Vereinigung, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Aufnahme von Mitgliedern, Haushalt und Beiträge

Art. 6

Die Mitglieder der Vereinigung sind juristische Personen, d. h. Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Rechtspersönlichkeit genießen. Für eine Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Verwaltungsrat zu richten, welcher ihn an die Generalversammlung weiterleitet. Diese entscheidet eigenständig über den Antrag.

Art. 7

Die Mindestzahl der Mitglieder beträgt 3 (drei).

Art. 8

Die Finanzmittel der Vereinigung bestehen aus:

- 1) Einkünften aus ihrem Vermögen,
- 2) Mitgliedsbeiträgen,
- 3) Subventionen des Staates, der Regionen, der französischen Departments, der Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen auf regionaler Ebene,
- 4) Spenden,
- 5) Erträgen aus Zuwendungen, deren Verwendung im laufenden Geschäftsjahr genehmigt ist,
- 6) Mitteln, die in Ausnahmefällen gewährt werden, gegebenenfalls mit Genehmigung der zuständigen Behörden,
- 7) Erträgen aus Vergütungen für Dienstleistungen,

8) allgemein aus Finanzmitteln, die sie sich im Rahmen ihrer Zielsetzung verschaffen kann.

Art. 9

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind wie folgt:

sie nehmen an den Sitzungen der Generalversammlung teil und stimmen ab;
sie dürfen Anträge zu den Angelegenheiten der Vereinigung an die Generalversammlung richten;

Im Falle einer zweimaligen Ablehnung eines Antrags durch die Generalversammlung ist eine Berufung vor dem Verwaltungsrat möglich;

sie haben Anspruch auf die Vorteile der Vereinigung und haben Anspruch auf Nutzung der Dienstleistungen und Einrichtungen der Gesellschaft im Rahmen der von ihr verfolgten Ziele.

Art.10

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Austritt des Mitglieds,
durch Auflösung des Mitglieds,
durch einen von der Generalversammlung erklärten Ausschluss,
durch Nicht-Zahlung des Jahresbeitrags.

Art. 11

Der Höchstjahresbeitrag wird auf EUR 1.000 festgelegt, nationaler Index 100.

§3. Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Vereinigung zusammen, die juristische Personen im Sinne des o.g. Artikels 6 sind.

Der Verwaltungsrat legt den Ort der Sitzungen der Generalversammlung fest.

Die Generalversammlung tritt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Datum, Uhrzeit und Ort sind in der Einladung angegeben.

Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Generalversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung befindlichen Punkte beraten. Diese muss insbesondere folgende Themen behandeln:

- Ernennung und Entlassung der Verwaltungsratsmitglieder;
- Verabschiedung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres und des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung der Vereinigung, wobei die Auflösung nur durch eine außerordentliche Generalversammlung ausgesprochen werden kann;
- Beschlüsse, welche über die dem Verwaltungsrat durch das Gesetz oder die Satzung zuerkannten Befugnisse hinausgehen;
- Benennung eines Rechnungsprüfers;
- Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (gegebenenfalls);
- Vorstellung und Annahme von Tätigkeitsberichten.

Beschlüsse können außerhalb der Tagesordnung gefasst werden, wenn die Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dem zustimmt.

Art. 13

Die Generalversammlung wird einberufen, sobald ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder der Verwaltungsrat eine Einberufung für zweckdienlich erachtet.

Die Einladungen sind mindestens 15 volle Tage vor dem Sitzungstermin durch einfaches Schreiben an die Mitglieder zu richten. Sie müssen das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten.

Die Generalversammlung verfügt über die weitreichendsten Befugnisse, um im Sinne des Gesellschaftszweckes der Vereinigung und innerhalb der Grenzen der vorliegenden Satzung zu handeln.

Die Generalversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung befindlichen Punkte beraten.

Art. 14

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Jedes Mitglied benennt eine natürliche Person, die kein Mitglied des Verwaltungsrates ist, als Delegierten, um es in der Generalversammlung zu vertreten.

Es kann sich durch ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Bevollmächtigung vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmenmehrheit gelten als anwesend die tatsächlich erschienenen Mitglieder sowie die Mitglieder der Vereinigung, die über Videokonferenz oder andere Kommunikationsmittel, die ihre Identifizierung erlauben, an der Sitzung teilnehmen. Diese Kommunikationsmittel müssen die technischen Möglichkeiten bereitstellen, um eine wirkliche Teilnahme an der Versammlung durch eine permanente Übertragung ihrer Beratungen sicherzustellen. In diesem Falle erstellen der Vorsitzende und der Schriftführer eine Anwesenheitsliste, welche die wirkliche Teilnahme der Mitglieder der Vereinigung feststellt.

Sitzungen, welche mittels solcher ortsferner Kommunikationsmittel abgehalten werden, gelten als am Sitz der Vereinigung abgehalten.

Art. 15

Bei Satzungsänderungen ist die Generalversammlung nur dann beschlussfähig, wenn der Zweck dieser Änderungen gesondert in der Einladung angegeben wurde und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Jede Änderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen.

Wenn bei der ersten Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; in diesem Falle jedoch wird der Beschluss dem Zivilgericht zur Bestätigung vorgelegt.

Art. 16

Jede Satzungsänderung muss im Monat ihres Beschlusses im Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations [Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg], veröffentlicht werden.

Art. 17

Die Beratungen der Generalversammlung werden in einem Register der Rechtsakte der Vereinigung in Form von Berichten hinterlegt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wurden. Dieses Register wird am Sitz der Gesellschaft verwahrt und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden. Die Beratungen der Generalversammlung werden den Mitgliedern und Dritten gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 21. April 1928 für Vereinigungen ohne Erwerbszweck zur Kenntnis gebracht. Mitglieder und Dritte können dies am Sitz der Vereinigung einsehen.

§ 4. Der Verwaltungsrat

Art. 18

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geführt, der sich aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 weiteren Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt. Diese sind natürliche Personen und werden für drei Jahre von der Generalversammlung unter den Mitgliedern der Mitgliedsvereinigungen gewählt. Eine Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder nach Ablauf ihres Mandats ist zulässig.

Jede Vereinigung schlägt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder vor, um sie im Verwaltungsrat zu vertreten.

Im Falle einer Vakanz eines der Verwaltungsratsposten zwischen zwei Generalversammlungen kann der Verwaltungsrat diesen provisorisch besetzen. In diesem Fall führt die Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung die endgültige Wahl durch.

Im Falle einer Vakanz vor Ablauf des Mandatsendes führt das ernannte Verwaltungsratsmitglied das Mandat für die restliche Amtsdauer weiter.

Der Verwaltungsrat vertritt die Vereinigung bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er kann vor Gericht als Verteidiger oder Kläger auftreten.

Für den Verwaltungsrat zeichnen entweder der Vorsitzende allein oder zwei seiner Mitglieder gemeinsam.

Der erste Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Herr Yves ELSEN
Herr Walter CALLES
Herr Denis WILLEMIN
Herr Christian ZEYEN
Herr Matthias BRUNNER
Herr Etienne DE FEYTER

Art. 19

Der Rat tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, auf begründeten Antrag zweier Ratsmitglieder immer dann zusammen, wenn die Interessen der Vereinigung dies verlangen.

Er kann nur dann rechtsgültig über die Tagungsordnungspunkte beraten und beschließen, wenn die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. Jedes

Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 20

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer, welche mit dem Vorsitzenden den Vorstand bilden.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer haben jeweils ein einjähriges Mandat und können mehrmals wiedergewählt werden.

Art. 21

Alle für die Vereinigung verbindlichen Rechtsakte, alle Verfügungen und Bevollmächtigungen in Verbindung mit diesen Rechtsakten werden, bei Fehlen einer auf Beschluss des Verwaltungsrats erteilten ständigen oder besonderen Übertragung der Befugnis, entweder vom Vorsitzenden allein oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet, welche sich gegenüber Dritten für eine vorangegangene Entscheidung des Rates nicht rechtfertigen müssen.

Art. 22

Die Vereinigung haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Fehler ihrer Bediensteten oder ihrer ausführenden Organe.

Die Verwaltungsratsmitglieder haften in keiner Weise persönlich für die Verpflichtungen der Vereinigung. Ihre Haftung beschränkt sich auf die Ausübung des ihnen erteilten Mandats und auf die in ihrer Amtsführung gemachten Fehler.

Art.23

Durch eine interne Geschäftsordnung gibt sich der Verwaltungsrat eine interne Organisationsstruktur, welche einen reibungslosen Ablauf der Angelegenheiten der Vereinigung gewährleisten soll.

§ 5. Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

Art.24

Der Kassenführer besorgt die Buchführung der Vereinigung.

Der Abschluss der Bücher und Konten wird jährlich zum Ende des Geschäftsjahres vorgenommen, d. h. zum 31. Dezember. Der Verwaltungsrat legt einmal jährlich der Generalversammlung den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie den Haushalt des kommenden Geschäftsjahres zur Verabschiedung vor.

Die Verabschiedung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung kommt der Entlastung des Verwaltungsrates gleich.

Art.25

Der Jahresabschluss wird durch einen Rechnungsprüfer überprüft, welcher jährlich von der Generalversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres benannt wird. Der Rechnungsprüfer ist eine natürliche Person und Mitglied einer Vereinigung, die nicht den Kassenführer oder den Vorsitzenden gestellt hat.

Der Rechnungsprüfer überprüft die Buchführung sowie den durch den Kassenführer zum Ende des Geschäftsjahres erstellten Jahresabschluss.

Art.26

Die Grundsätze und Modalitäten der Haushaltsführung werden in der internen Geschäftsordnung festgelegt.

§ 6. Mitgliedschaften

Art.27

Die Vereinigung kann Mitglied einer anderen Vereinigung mit analoger Zielsetzung werden. Der gemeinsame Beitritt bzw. der Austritt erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung.

§ 7. Satzungsänderungen, Auflösung und Liquidation

Art.28

Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Vereinigung werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 8 des geänderten Gesetzes vom 21. April 1928 für Vereinigungen und Stiftungen ohne Erwerbszweck in der geänderten Fassung vorgenommen.

Art.29

Die Vereinigung kann jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden.

Art.30

Die Auflösung und Liquidation der Vereinigung werden durch die Artikel 18 bis 24 des geänderten Gesetzes vom 21. April 1928 für Vereinigungen und Stiftungen ohne Erwerbszweck geregelt.

Im Falle der Auflösung ernennt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, welche mit der Liquidation des Vermögens der Vereinigung betraut werden. Das Reinvermögen der Vereinigung nach Liquidation und Begleichung aller Schulden wird einer oder mehreren Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung übertragen. Die Zuteilung von Eigentumsrechten wird im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht.

§8. Schlussbestimmungen

Art.31

Für alle in der vorliegenden Satzung nicht vorgesehenen Fragen wird auf die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 21. April 1928 für Vereinigungen und Stiftungen ohne Erwerbszweck sowie auf die Regelungen der noch zu erarbeitenden internen Geschäftsordnung des Verwaltungsrates verwiesen.

Luxemburg, den 11 Juli 2013

Unterschriften:

Der Vorsitzende:

Der Kassenführer:

Der Schriftführer:

Verein Deutscher Ingenieure Bezirksverein Saar e.V.,
vertreten durch Herrn/Frau _____

Union Régionale des Ingénieurs et des Scientifiques de Lorraine,
vertreten durch Herrn/Frau _____

Association Luxembourgeoise des Ingénieurs,
vertreten durch Herrn Yves ELSSEN _____

*Die inhaltliche Übereinstimmung
der Übersetzung mit dem Original
wird hiermit bestätigt.*

Saarbrücken, den 18.05.2012